

**Bestattungs- und Friedhofssatzung der Gemeinde  
Höhenland  
(FRIEDHOFSSATZUNG)  
vom 30.06.2003**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) , geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 154), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226) hat die Gemeindevertretung von Höhenland auf ihrer Sitzung am 30.06.2003 die folgende Friedhofssatzung (Friedhofssatzung – FS) beschlossen:

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Höhenland gelegenen Friedhöfe:

1. Ortsteil Leuenberg, Berliner Straße, Flur 4, Flurstück 178
2. Ortsteil Steinbeck, Haselberger Straße, Flur 2, Flurstück 143

**Teil I – Betreuung**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Eigentum, Verwaltung und Zweck der Friedhöfe**

Die Friedhöfe stehen im Eigentum und Verwaltung der Gemeinde Höhenland. Die Gemeinde kann die Verwaltung übertragen. Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung werden durch das Amt Falkenberg-Höhe (im folgenden Friedhofsverwaltung genannt) wahrgenommen.

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient als Begräbnisstätte für die Einwohner der Gemeinde Höhenland. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung.

**§ 2**

**Schließung und Entwidmung**

1. Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstellen können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.
2. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung ist jeweils öffentlich bekannt zu machen.

3. Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
4. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
5. Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

### **§ 3 Ausnahmen**

Von der Vorschrift dieser Friedhofssatzung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies zur Vermeidung offenbar nicht beabsichtigter Härten zweckmäßig erscheint und den Zweck der Friedhofssatzung nicht gefährdet oder wenn eine Abweichung von den Vorschriften der Friedhofssatzung im öffentlichen Interesse liegt.

## **Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

1. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Fahrzeuge aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, mitzuführen;
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
  - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren;
  - e) Druckschriften zu verteilen;
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu schädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
  - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern;
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;

- j) Öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen;
- k) Uniformen, Unformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen;

Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnung anderer verachtet oder verunglimpft werden können.

## **§ 6 Gewerbtreibende**

Gärtner, Bildhauer, Steinmetze und andere Gewerbetreibende dürfen auf den Friedhöfen gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie zugelassen sind. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Verwalter anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen. An Sonn- und Feiertagen sowie sonnabends sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Desgleichen muss die Arbeit während der Dauer einer in der Nähe stattfindenden Beisetzung ruhen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Zur Ausübung des Berufes ist den Gewerbetreibenden das Befahren bestimmter Wege mit Krafffahrzeugen gestattet.

## **Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Allgemeines**

Beerdigungen sind bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Sterbeurkunde anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Beerdigung ist von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen durchzuführen oder zu begleiten. An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

### **§ 8 Beschaffenheit von Särgen**

Die Säрге müssen fest, gefugt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer verrottbaren Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## **§ 9 Ausheben der Gräber**

Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzung müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Grabaufbauten und Aufwuchs, die der Grabbereitung im Wege sind, sind auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch ihn oder seine Beauftragte zu entfernen.

## **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Verstorbene beträgt bis zur Wiederbelegung eines Grabes 25 Jahre.

## **§ 11 Grabstätten**

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Die Grabstätten werden angelegt als:

- Wahlgrabstätten
- Familiengrabstätten
- Urnenwahlgrabstätten
- Urnenfamiliengrabstätten

Rechte an einer Grabstätte werden nur bei Todesfall verliehen. Bei Familiengrabstätten kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

## **§ 12 Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten**

Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Wahlgrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Leichen in einem Sarg beigesetzt werden.

Die Gräber haben folgende Maße:

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| - Wahlgräber für Kinder bis zu 5 Jahren:       | Länge 1,20 m; Breite 0,80 m |
| - Wahleinzelngräber für Personen über 5 Jahre: | Länge 2,50 m; Breite 1,00 m |
| - Wahldoppelgräber für Personen über 5 Jahre   | Länge 2,50 m, Breite 2,00 m |

### **§ 13 Familiengrabstätten**

Familiengrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden kann. Familiengrabstätten haben eine Größe von 2 bis 4 Grabstellen. Jede Stelle ist 2,50 m lang und 1,00 m (zuzügl. der Sicherheitsabstandsfläche entspr. § 9 = 0,30m) breit. In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

#### Als Angehörige gelten:

- Ehegatte
- angenommene Kinder
- Geschwister
- Ehegatten dieser angenommenen Kinder
- Ehegatten der Geschwister
- Verwandte auf- und absteigender Linie

### **§ 14 Umbettungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen der Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Gemeindegebietes sind in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte sind innerhalb des Gemeindegebietes nicht zulässig. § 2 Abs. 5 bleibt unberührt.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
5. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
7. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung

## **§ 15 Erwerb und Übertragung des Nutzungsrechtes**

1. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
2. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
3. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 12 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
4. Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungsdauer nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
5. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
6. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 5 Satz 2 übertragen; es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
7. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
8. Abs. 5 gilt in den Fällen der Absätze 6 und 7 entsprechend.

9. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
10. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
11. Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

### **§ 16 Zutrittsrecht**

Bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten darf dem Angehörigen des Verstorbenen der Zutritt zu den Grabstellen und die Pflege derselben nicht verwehrt werden.

### **§ 17 Verlängerung des Nutzungsrechtes**

Auf Antrag kann das Nutzungsrecht gegen Zahlung einer Gebühr auf längstens 30 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist nur für die gesamte Grabstelle (Wahldoppel- und Familiengrabstätte) möglich. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Wird bei einer Beisetzung die Nutzungsdauer durch die Ruhezeit (§ 10) überschritten, so ist vor der Beisetzung die Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen. Dabei gelten angefangene Jahre als volle Jahre.

### **§ 18 Erlöschen des Nutzungsrechtes**

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

### **§ 19 Rückerwerb**

Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahl- bzw. Familiengrabstätten kann jederzeit an teilbelegte Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes an unbelegten Familiengräbern erfolgt eine Rückerstattung entsprechend der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Höhenland.

## **§ 20 Urnengrabstätten**

Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahl- und Familiengrabstätten sinngemäß auch für die Urnengrabstätten.

## **§ 21 Arten**

Für Urnenbeisetzungen stehen zur Verfügung:

- Urnenwahlgrabstätten
- Urnenfamiliengrabstätten
- Familiengrabstätten (in einer Grabstätte dürfen höchstens 4 Urnen beigesetzt werden)
- belegte Wahlgrabstätten (in einer Grabstätten dürfen höchstens 2 Urnen beigesetzt werden)

## **§ 22 Urnwahlgrabstätten**

Urnwahlgrabstätten sind Grabstätten, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird und für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Die Größe einer Urnenwahlgrabstätte beträgt 1/2 qm. In der Grabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Aschen in einer Urne beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 10) kann auf Antrag das Nutzungsrecht an den Urnenruhegrabstätten gegen erneute Zahlung entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarif verlängert werden.

## **§ 23 Urnenfamiliengrabstätten**

Urnenfamiliengrabstätten werden in der Größe von 1 oder 2 qm abgegeben. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Auf einem Quadratmeter dürfen nur zwei Urnen beigesetzt werden.

## **Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 24 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstelle ist so zu gestalten, und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

## **Grabmale**

### **§ 25**

#### **Gestaltungsvorschriften**

Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung sich der Umgebung anpassen. Für Grabmale dürfen nur Naturgestein, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden. Andere Materialien und Zutaten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farben sind nicht zugelassen. Die Schriften müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Die Grabmale sollen in der Regel nicht höher als 1,20 m sein. Soweit es die Gemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 24 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften zulassen und auch für sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über die Vorschriften hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

### **§ 26**

#### **Fundamentierung und Befestigung**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe der Fundamente kann die Gemeinde bestimmen.

### **§ 27**

#### **Unterhaltung**

Die Grabmale und die baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstige bauliche Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

### **§ 28**

#### **Entfernung**

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die baulichen

Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügung der Gemeinde. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## **Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 29 Allgemeines**

Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 24 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Höhe und die Form der Grabhügel und Grabbeete sowie die Art ihrer Gestaltung sind dem besonderen Charakter eines jeden Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen (Höhe max.: 1,50 m, seitlich ist die Grabstellenbegrenzung einzuhalten). Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Gärtner beauftragen. Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten müssen binnen drei Monate nach Belegung, Familiengrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten binnen drei Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt. Die Herrichtung, die Unterhaltung und die Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der Gemeinde. Die Gemeinde kann die Entfernung oder Änderung ordnungswidriger Anlagen verlangen oder selbst durchführen.

### **§ 30 Benutzung der Trauerhalle**

Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Leichen müssen eingesargt sein.

### **§ 31 Trauerfeier**

Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle abgehalten werden. Die Trauerfeiern sollen in einer würdigen Form durchgeführt werden.

## **Schlussvorschriften**

### **§ 32 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf eine Nutzungszeit nach § 17 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche. Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 33 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe und seiner Anlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

### **§ 34 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde Höhenland verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 35 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbußen kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 5 Abs. 2
  - a) Fahrzeuge aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, mitführt;
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anbietet;
  - c) Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt;
  - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert;
  - e) Druckschriften verteilt;
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder schädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;
  - h) lärmt, isst, trinkt und lagert;
  - i) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde;
  - j) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchführt;
  - k) Uniformen, Unformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt;

- l) Äußerungen und Handlungen vornimmt, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnung anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
3. als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
  4. entgegen § 25 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
  5. Grabmale entgegen § 26 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
  6. Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt.

### **§ 36 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Leuenberg vom 11.06.1996 und die Friedhofssatzung der Gemeinde Steinbeck vom 29.11.1995 außer Kraft.

Falkenberg, den 07.07.2003

Vorsitzender der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Höhenland  
(Martin)

Amtsleiter des Amtes  
Falkenberg-Höhe  
(Alberti)